

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## RICHTLINIEN

### über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006

---

*Dem Gefangenen ist nach Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.*

*Im Hinblick auf die Urlaubsgewährung beurteilt nach Art. 75a StGB eine Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie die Gemeingefährlichkeit von Gefangenen, die einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf Jahren oder mehr bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte und die Vollzugsbehörde die Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann.*

*Nach Art. 90 Abs. 4 StGB gilt für die Beziehungen des Eingewiesenen im Massnahmenvollzug zur Aussenwelt Art. 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten.*

---

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für eingewiesene Personen im Normalvollzug.

Sie werden auf die Vollzugsform der Halbgefangenschaft, das Arbeitsexternat sowie den Massnahmenvollzug und den der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzug sachgemäss angewendet, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

## 2. Zuständigkeit

Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

Einer eingewiesenen Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann Ausgang und Urlaub nur bewilligt werden, wenn die zuständige Verfahrensleitung<sup>1</sup> zustimmt bzw. keinen Einspruch erhebt.

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet oder die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden. Die Vollzugseinrichtung überprüft die von der eingewiesenen Person angegebene Urlaubsadresse.

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO). Nach Art. 61 StPO obliegt die Verfahrensleitung bis zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft und im Gerichtsverfahren der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts. Die Kantone regeln die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich ob die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält oder ob ihr das Recht zur Mitwirkung delegiert wird (Fassung gemäss Beschluss vom 8. April 2011).

### **3. Voraussetzungen und Dauer**

#### **3.1. Allgemein**

Der eingewiesenen Person können Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn:

- a) keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b) sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
- c) ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
- d) Grund zur Annahme besteht, dass sie:
  - rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt,
  - sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und
  - während desurlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
- e) sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

Im Massnahmenvollzug richtet sich der Zeitpunkt der Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Behandlungskonzept und dem Vollzugsplan; dauert die Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung länger als 48 Stunden, ist die Zustimmung der Einweisungsbehörde einzuholen.

Wird die eingewiesene Person in eine andere Vollzugseinrichtung verlegt, richten sich Zeitpunkt, Umfang und Dauer von Ausgängen und Urlauben nach dem von der abgebenden Vollzugseinrichtung erstellten Vollzugsplan, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die aufnehmende Vollzugseinrichtung hat eine von der abgebenden Vollzugseinrichtung ausgefallte rechtskräftige Ausgangs- oder Urlaubssperre zu vollziehen.

Die Ablehnung eines Ausgangs- oder Urlaubsgesuches wird der eingewiesenen Person kurz begründet.

Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

#### **3.2. Ausgang**

##### **a) Zweck**

Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten des Gefangenen fördern. Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

##### **b) Voraussetzungen, Umfang und Dauer**

*Im offenen Vollzug:* Einzel- oder Gruppenausgänge können frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der betreffenden Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Der Ausgang dauert längstens 5 Stunden. Im ersten Jahr des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung kann höchstens ein Ausgang pro Monat bewilligt werden, ab dem zweiten Jahr höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

*Im geschlossenen Vollzug:* Ausgänge sind nur als Bestandteil therapeutischer Programme zulässig. Sie dauern längstens 8 Stunden. Gruppenausgänge werden beaufsichtigt.

### **3.3. Sachurlaub**

#### **a) Zweck**

Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Eingewiesenen ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden:

- a) für die Heirat der eingewiesenen Person selbst oder der nächsten Angehörigen;
- b) für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
- c) bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
- d) für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
- e) für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
- f) für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

#### **b) Dauer**

Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

### **3.4. Beziehungsurlaub**

#### **a) Zweck**

Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

Beziehungsurlaub kann insbesondere bewilligt werden zum Besuch von:

- a) Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
- b) weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
- c) anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

#### **b) zeitliche Voraussetzungen**

Beziehungsurlaub kann bewilligt werden:

1. *Im offenen Vollzug:* Frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Strafe, höchstens jedoch von 18 Monaten, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens 2 Monate gedauert hat;
2. *Im geschlossenen Vollzug:* Frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, höchstens jedoch von 6 Jahren, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens 3 Monate gedauert hat.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch der festgesetzte Mindestaufenthalt in der Vollzugseinrichtung erforderlich; vorbehalten bleibt Ziff. 3.1. Abs. 3 dieser Richtlinie.

### **c) Umfang und Dauer**

Beziehungsurlaub kann höchstens in folgendem Umfang gewährt werden:

1. *Im offenen Vollzug*: 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage), in der Folge 42 Stunden pro vollzogenem Monat (total 21 Tage);
2. *Im geschlossenen Vollzug*: 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage), in der Folge 32 Stunden pro vollzogenen Monat (total 16 Tage).

Eingewiesenen Personen mit mehrjährigem Aufenthalt können im Rahmen eines strukturierten Wiedergutmachungsprogrammes für besondere Anstrengungen schrittweise zusätzliche Urlaube bewilligt werden. Ab dem zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung können pro vollzogenen Monat höchstens 24 Stunden (total 12 Tage) bewilligt werden. Die Maximaldauer der Urlaube darf nicht überschritten werden.

Beziehungsurlaube dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden. Wird in einer offenen Vollzugseinrichtung ein Sonderurlaub nach Ziff. 3.5. dieser Richtlinien gewährt, kann der Urlaub auf maximal 96 Stunden verlängert werden.

### **3.5. Sonderurlaub**

Die zuständigen Departemente können die Leitungen der offenen Vollzugseinrichtungen und der Einrichtungen des Massnahmenvollzugs ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu 5 Tagen zu gewähren.

## **4. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Richtlinien vom 10. April 1987 über die Urlaubsgewährung in Strafvollzugsanstalten werden aufgehoben.